

erfolgt¹. Während dann GB bis zum October 1021 nicht in der Kanzlei thätig war, ist in dieser recht gut datiert und insbesondere die Rechnung nach Regierungsjahren vollkommen correct gehandhabt worden. Aber schon die ersten Urkunden, die der Notar nach seiner Rückkehr an den Hof geschrieben hat — St. 1768. 1769 und das bei Stumpf noch fehlende DH. II. 449 —, sind fehlerhaft, und zwar diesmal in der Zahl der Kaiserjahre², die mit 7 (statt 8), also um eine Einheit zu klein eingetragen ist. Auch diesen Fehler ahmt man dann nach; so in St. 1772—1774 vom 13. November (von Ba. II), in St. 1775 (von einem Freisinger Schreiber) und in St. 1778 (für Mantua), wenn nicht in der letzteren Urkunde das falsche Kaiserjahr, ebenso wie das verkehrte Königsjahr und andere Versehen nur dem Schreiber der uns vorliegenden Copie zur Last zu legen sind. Vielleicht hängt dann mit diesem Fehler des GB noch ein anderer zusammen, den GE sich in St. 1776 zu Schulden kommen lässt; er corrigiert die Ziffer der Kaiserjahre richtig von 7 in 8, erhöht nun aber irrig auch die der Königsjahre von 20 zu 21, und auch dies Versehen wird in St. 1779 von einem unbekannten Manne wiederholt, kehrt aber auch noch im J. 1022 in St. 1784, in DH. II. 470 für S. Sepolcro (nicht bei Stumpf, beide von unbekannter Hand) und in St. 1785 für Salerno (vom 31. Mai, nicht vom 30. Juni; von unbekannter Hand) wieder, die, sämmtlich vor dem 7. Juni ausgestellt, die erst von diesem Tage ab zutreffende Zahl der Königsjahre (21) aufweisen³. Im übrigen ist während des Römerzuges die Datierung wieder in Ordnung gebracht, abgesehen davon, dass in St. 1779^a das neunte Kaiserjahr anticipiert ist⁴.

1) Der unbekannte Schreiber von St. 1753 ist dann noch einen Schritt weiter gegangen und hat, wenn hier nicht blos ein Ueberlieferungsfehler vorliegt, im Juli 1020 schon a. reg. 20 gerechnet, indem er also, von dem vor dem 7. Juni falschen a. reg. 19 ausgehend, die Zahl der Königsjahre nach dem Epochentage abermals umgesetzt hat. 2) Diese waren bis dahin in der Hauptsache richtig behandelt. Denn der Fehler in St. 1721—1723 aus dem Mai 1019 (von GF und Ba. II) — a. imp. 5, statt 6 — lässt sich erklären, s. unten S. 455, über die Regierungsjahre in St. 1771. 1793. 1794 s. gleichfalls unten S. 458. 466 f. St. 1739, mit a. imp. 7 (statt 6) ist schon oben besprochen, und so bleibt nur der Fehler in St. 1743 (a. imp. 8, statt 7) zu erwähnen: die Urkunde rührt von einem nicht der Kanzlei angehörenden Schreiber her. 3) Der Fehler mag dann auch in diesem Jahre dieselbe weitere Wirkung ausgeübt haben, die wir oben in N. 1 vermutheten: der a. reg. 22 in St. 1786 (von GE) ist doch wohl ebenso zu erklären wie der a. reg. 20 in St. 1753. 4) Das 19. Königsjahr in St. 1779^a wird aus der Vorurkunde St. 1755^a entlehnt sein; das 12. Königsjahr in St. 1782 ist offenbar Ueberlieferungsfehler.